

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FEHMARN BLATT 2



ZEICHENERKLÄRUNG

Es handelt sich um einen Flächennutzungsplan (FlaN) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 und die Bauaufsichtsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlagen

I DARSTELLUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 5 Abs. 1 bis 11 BauVO

Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVO

gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVO

gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO

Sondergebiete mit Angabe der baulichen Nutzung § 10 + 11 BauVO

Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen § 5 Abs. 2 (1) BauGB

2 Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Öffentliche Verwaltungen § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Schule § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Kirche § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

Jugendherberge § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Klinik § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

Feuerwehr § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Sportanlage § 5 Abs. 2 Nr. 11 BauGB

3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die öffentlichen Hauptverkehrswege, Parkplätze

sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Sammelparkplatz für Touristen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Auffang- Parkplatz § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbehandlung sowie für Ablagerungen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Flächen für Ver- und Entsorgung § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Nummer 4 BauGB

Elektrizität § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Abwasser § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Regenwasserableiter § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

5 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

unterirdisch (Wasserleitung) § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

unterirdisch (110 KV) § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

6 Grünflächen, Freizeit und Erholung

Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Parkanlage § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

Dauergrünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Sportplatz § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB

Tennispark § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

Spieleplatz § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Friedhof § 5 Abs. 2 Nr. 11 BauGB

Reiselpark § 5 Abs. 2 Nr. 12 BauGB

Schutzzug § 5 Abs. 2 Nr. 13 BauGB

Golfplatz § 5 Abs. 2 Nr. 14 BauGB

Jim-Hendrix-Gedenkstein § 5 Abs. 2 Nr. 15 BauGB

Abenteuergolf § 5 Abs. 2 Nr. 16 BauGB

Wiese § 5 Abs. 2 Nr. 17 BauGB

Badestrand § 5 Abs. 2 Nr. 18 BauGB

Sportplatz § 5 Abs. 2 Nr. 19 BauGB

Stadion § 5 Abs. 2 Nr. 20 BauGB

Strand § 5 Abs. 2 Nr. 21 BauGB

Strandzugang § 5 Abs. 2 Nr. 22 BauGB

Ostseeküstenradweg § 5 Abs. 2 Nr. 23 BauGB

7 Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Hafen § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB

Sportboothafen § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

8 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB

Erneuerbare Energien / Windenergieanlagen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB

Bedarfsplatz für Touristen § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Flächen für Wald § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Entwicklungsziel: extensives Grünland § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Gewässer - Renaturierung § 5 Abs. 2 Nr. 11 BauGB

gelenkte Sukzession § 5 Abs. 2 Nr. 12 BauGB

Sukzession § 5 Abs. 2 Nr. 13 BauGB

10 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans § 5 Abs. 1 BauGB

Zum Hoheitsgebiet der Stadt Fehmarn gehören die Insel Fehmarn bis zur Mittelwasserlinie der Ostsee, der Bürger Binnensee, die Nordspitze der Halbinsel Wagrien sowie Teile des Fehmarmündungsbereichs

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

VERFAHRENSSVERMERKE

1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses durch die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 22.05.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 04.05.2010 durchgeführt.

2 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 22.06.2010 durchgeführt.

3 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 30.03.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4 Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat am 31.03.2011 den Flächennutzungsplan mit Beschluss beschlossen und die Auslegung bestimmt.

5 Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 22.06.2011 bis 22.07.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungszeit bei der Stadtvertretung schriftlich oder per E-Mail an den Ortsvorsteher können, am 18.06.2011 im Fehmarnsche Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Das Ergebnis wurde am 11.06.2011 im Fehmarnsche Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

6 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.06.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7 Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.12.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8 Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 27.02.2012 bis 27.03.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit bei der Stadtvertretung schriftlich oder per E-Mail an den Ortsvorsteher können, am 18.02.2012 im Fehmarnsche Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut mitgeteilt.

9 Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.06.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

10 Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat den Flächennutzungsplan am 21.06.2012 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gefügt.

11 Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 02.11.2012 Az. IV 265-512.111-55-46 (Freu) den Flächennutzungsplan genehmigt.

12 Der Flächennutzungsplan und die Begründung wurde nach der Genehmigung des Innenministeriums genehmigt.

13 Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a (3) Satz 3 BauGB durchgeführt.

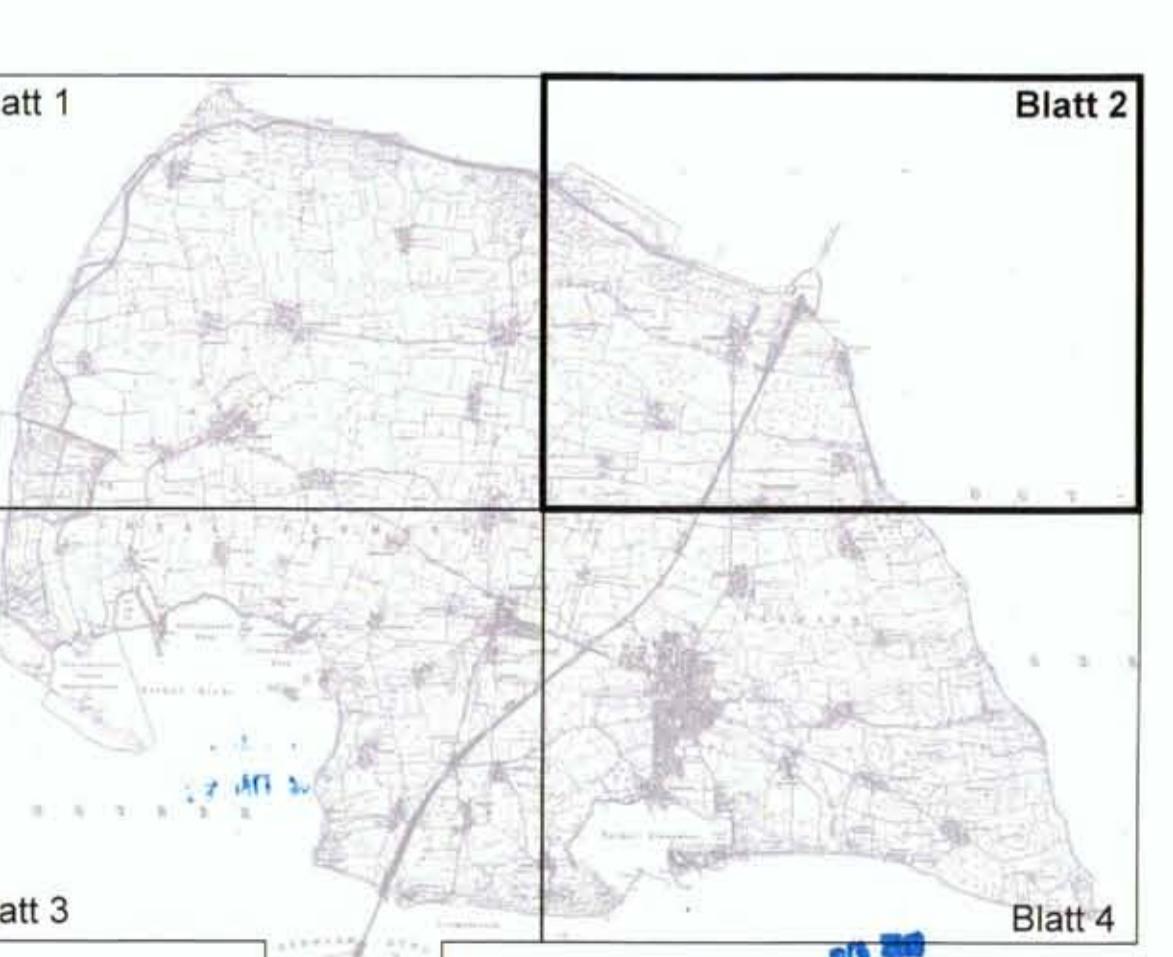
14 Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 13.12.2012 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 21.05.2013 Az. IV 265-512.111-55-46 (Freu) bestätigt.

15 Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erhält, wurden am 1.1.2013 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bebauungsplanung und Bebauungsplanausarbeitung sowie in der Bebauungsplanung und Formstöcke und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 2 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mithin **alle**-**zeit-**-**wirksam**.

Fehmarn, den 8. JULI 2012



Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn M 1:10.000



erstellt durch Arbeitsgemeinschaft:
BÜRO FÜR GEODÄTISCHE UND
KARTOGRAPHISCHE DIENSTLEISTUNGEN
ELISABETH- HASSELOFF- STRASSE 1
24946 HAMBURG
TEL: 040/ 61920-26 FAX 040/ 61920-27
PROKOM

FIRU
FIRU mbH
Chausseestraße 29, 10115 Berlin
Tel.: 030/ 287 775, 0 30/ 287 775-29
Fax: 030/ 287 775-29
e-mail: firu@firu.de

Stand: 13.12.2012 / 18.06.2013